



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. März 2012 (19.03)
(OR. en)

7377/12

FIN 172
INST 184
PE-L 10

I/A-PUNKT-VERMERK

des Haushaltausschusses

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6554/12 FIN 100 SOC 124 - COM(2012) 53 final
6555/12 FIN 101

- Betr.:
- Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2011/006 ES/Comunidad Valenciana/Hochbau, Spanien)
 - Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC02/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 6554/12 FIN 100 SOC 124) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC02/2012) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012 (Dok. 6555/12 FIN 101) übermittelt.
2. Dem Vorschlag zufolge soll auf Antrag Spaniens hin ein Betrag von 1 642 030 EUR aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung bereitgestellt werden; der Antrag steht im Zusammenhang mit Entlassungen im Baugewerbe, in dem die Nachfrage nach Neubauten aufgrund einer eingeschränkten Kreditvergabe an das Baugewerbe und an Einzelpersonen infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise stark zurückgegangen ist.

Zweck des Vorschlags für eine Mittelübertragung ist es, 1 642 030 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 05 01 (*Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) zu übertragen.

3. Im Rahmen des vereinfachten Trilogs gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 wurde eine Einigung über die Inanspruchnahme des EGF und über den von der Kommission vorgeschlagenen Betrag erzielt.
4. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 23. Februar 2012 geprüft.
5. Nach dieser Prüfung ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
 - den Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF gemäß Dokument 6554/12 anzunehmen;
 - der vorgeschlagenen Mittelübertragung gemäß Dokument 6555/12 zuzustimmen;
 - den beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens an das Europäische Parlament und die Kommission zu billigen.

ENTWURF EINES SCHREIBENS

des : Präsidenten des Rates

an den: Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹ hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2011/006 ES/Comunidad Valenciana/Hochbau, Spanien) in der von der Kommission am 16. Februar 2012 vorgelegten Fassung (COM(2012)53 final) gebilligt.

Gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsoordnung vom 25. Juni 2002², wie er unter Nummer 20 der gemeinsamen Erklärung zu den nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf das Haushaltverfahren anzuwendenden Übergangsmaßnahmen ausgelegt wird, teile ich Ihnen mit, dass der Rat die Mittelübertragung Nr. DEC02/2012 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2012, die dem obengenannten Beschluss beigefügt ist, gebilligt hat.

(Schlussformel)

¹ Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009.

² Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010.